

Unterrichtung**durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages****Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen (§ 25 Abs. 3 Satz 3 Parteiengesetz)**

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Parteiengesetzes sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen und von diesem unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

In der Zeit von Anfang März bis Anfang April 2004 sind mir folgende Zuwendungen angezeigt worden:

Partei	Spende	Spender	Eingang der Spende	Eingang der Anzeige
Kurzbezeichnung	€	Name, Anschrift	Datum	Datum
CSU	370 000,00	Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V. (VBM), Max-Joseph-Straße 5, 80333 München	18.03.2004	19.03.2004
CSU	93 888,00	BMW AG, Petuelring 130, 80809 München	01.01. bis 31.12.2003*)	29.03.2004
FDP	51 482,61			05.04.2004
CDU	50 957,70			01.04.2004

*) Bei den Spenden handelt es sich sämtlich um kostenlose Fahrzeugüberlassungen im Jahr 2003, deren Wert die Spenderin den Parteien im März 2004 mitgeteilt hat.

Wolfgang Thierse

